

Reglement über die Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit

Vom 11. November 2024 (Stand 1. September 2026)

Das Büro des Grossen Rates,

gestützt auf § 28a und § 28b des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Meldung der Abstimmung in Abwesenheit an Grossratssitzungen*

¹ Ratsmitglieder melden ihre Abwesenheit verbunden mit digitaler Teilnahme an einer Grossratssitzung spätestens 24 Stunden vor Beginn einer Sitzung schriftlich dem Parlamentsdienst. *

² Für die unter § 28b lit. a – d GO genannten Fälle einer Abwesenheit muss ein ärztliches Zeugnis oder eine geeignete Urkunde (z.B. Geburtsschein, Auszug aus dem Familienbüchlein, Nachweis Erhalt entsprechender Entschädigung) mit dem Antrag auf digitale Teilnahme eingereicht werden. Der Parlamentsdienst ist berechtigt, diese Urkunden zu archivieren. Das Ratsbüro hat Einsicht in die Urkunden.

³ Die Ratsmitglieder, die berechtigt sind, an einer Grossratssitzung in Abwesenheit abzustimmen, werden auf der Homepage des Grossen Rates publiziert. Dabei wird auch der Grund für diese Form der Teilnahme gemäss § 28b lit. a – e GO genannt.

§ 2 *Notwendige Erklärung*

¹ Ratsmitglieder müssen vor einer digitalen Teilnahme eine Erklärung unterzeichnen und sich darin mit den Anforderungen an die Abstimmung in Abwesenheit sowie mit diesem Reglement einverstanden erklären. Ohne unterzeichnete Erklärung ist Abstimmen in Abwesenheit nicht möglich.

² Die Erklärung ist jeweils für eine Legislatur gültig und muss für jede Legislatur neu unterzeichnet werden.

³ Falls die Erklärung innerhalb einer Legislatur durch das Ratsbüro angepasst wird, verliert die bestehende Erklärung an Gültigkeit und muss neu unterzeichnet werden. *

§ 3 *Teilnahme an Abstimmungen in Abwesenheit*

¹ Login ins System ist frühestens 60 Minuten vor Sitzungsbeginn möglich (08:00 – 08:30 Uhr, 14:00 – 14:30 Uhr, 19:00 – 19:30 Uhr).

² Support für den Login kann lediglich bis 30 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Parlamentsdienst gegeben werden. Während einer Sitzung ist kein Support möglich.

³ Für die Teilnahme an jeder Abstimmung muss beim System des Ratsmitglieds die Webcam aktiviert sein. Das System des Grossen Rates zeichnet die Bilder der Webcam auf. Diese Daten werden im Parlamentsdienst drei Monate archiviert. Eine Abstimmung ohne aktive Webcam (d.h. das Gesicht des abstimmenden Ratsmitgliedes muss gut sichtbar sein oder für das Präsidium muss nachvollziehbar sein, dass das abwesende Ratsmitglied persönlich abgestimmt hat) ist ungültig. Das Präsidium entscheidet abschliessend über ungültige Stimmen und informiert den Rat über allfällige ungültige Stimmen. *

⁴ Bei einer Teilnahme gemäss § 28b lit. e GO gilt unabhängig von der Dauer des Abstimmens in Abwesenheit jede Teilnahme daran als gesamter Sitzungstag (auch wenn beispielsweise nur an der Nachtsitzung in Abwesenheit abgestimmt wird).

¹⁾ SG [152.100](#)

⁵ Das Mitglied, welches sich für die Abstimmung in Abwesenheit angemeldet hat, ist dafür verantwortlich, dass die Zugangsdaten nicht weitergegeben werden. Eine Teilnahme an Abstimmungen, welche nicht im Einklang mit diesem Reglement ist, kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 4 *Technische Probleme*

¹ Falls das Abstimmungssystem während eines Sitzungstags heruntergefahren werden muss, erhalten die Teilnehmenden einen neuen Link per E-Mail zugestellt. Die Teilnehmenden sind selber verantwortlich, sich rechtzeitig wieder einzuloggen.

² Falls eine Teilnahme aufgrund technischer Probleme – unabhängig von der Ursache – nicht möglich ist, ist die Abstimmung trotzdem gültig. Eine Wiederholung von Abstimmungen ist ausgeschlossen. *

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
11.11.2024	01.02.2025	Erlass	Erstfassung	KB 18.12.2024
31.01.2025	01.02.2025	§ 1 Abs. 1	geändert	KB 01.02.2025
22.06.2026	01.09.2026	§ 2 Abs. 3	eingefügt	KB 22.07.2026
22.06.2026	01.09.2026	§ 3 Abs. 3	geändert	KB 22.07.2026
22.06.2026	01.09.2026	§ 4 Abs. 2	geändert	KB 22.07.2026

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	11.11.2024	01.02.2025	Erstfassung	KB 18.12.2024
§ 1 Abs. 1	31.01.2025	01.02.2025	geändert	KB 01.02.2025
§ 2 Abs. 3	22.06.2026	01.09.2026	eingefügt	KB 22.07.2026
§ 3 Abs. 3	22.06.2026	01.09.2026	geändert	KB 22.07.2026
§ 4 Abs. 2	22.06.2026	01.09.2026	geändert	KB 22.07.2026